

Ulbricht“ und den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

7. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Örtlichen Organe der Staatsgewalt nach Anweisung des Leiters.
8. Anleitung und Kontrolle der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Verwaltungsschulen bei der Durchführung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministerrates.
9. Führung der Nomenklatur der leitenden Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Verwaltungsschulen.

VIII.

Bestimmungen über die Abteilung Schulung:

Die Abteilung Schulung hat auf der Grundlage der Weisungen des Leiters der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ einschließlich des Fernstudiums sowie der Verwaltungsschulen (Grund- und Aufbaulehrgänge).
2. Anleitung und Kontrolle der staatspolitischen Schulung in der Staatsverwaltung.
3. Gewährleistung einer ständigen Verbindung der Lehrarbeit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie der Verwaltungsschulen mit den praktischen Problemen des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Gewährleistung einer ständigen engen Verbindung der einzelnen Fakultäten und Institute der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie der Verwaltungsschulen mit den staatlichen Organen, den VEB, VEG, MTS und anderen Wirtschaftseinrichtungen. Auswertung ihrer Erfahrungen für die Unterrichtsarbeit sowie wissenschaftliche Ausarbeitung und Erläuterung der Probleme des sozialistischen Aufbaus.
5. Unterbreitung von Vorschlägen für Forschungsaufträge an die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Kontrolle der vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle erteilten Aufträge hinsichtlich der Erfüllung.
6. Unterbreitung von Vorschlägen über die Berufung und Abberufung des in den Hochschulbestimmungen festgelegten Personenkreis für die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.
7. Wissenschaftliche Untersuchungen und Kontrollen im System des Fernstudiums, Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet.
8. Kontrolle der Durchführung der Staatspolitiken Schulung in den staatlichen Organen und Einleitung von Maßnahmen zu ihrer Verbesserung.
9. Anleitung und Kontrolle der systematischen Qualifizierung der Propagandisten der staatspolitischen Schulung auf der Grundlage der vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt herausgegebenen Richtlinien.
10. Redaktionelle Überarbeitung der Materialien für die staatspolitische Schulung auf der Grundlage des

Themenplanes. Gewährleistung der ständigen Hebung der Wissenschaftlichkeit der Lehrmaterialien für die staatspolitische Schulung.

11. Erteilung von Aufträgen an die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zur Ausarbeitung der Materialien für die staatspolitische Schulung.
12. Kontrolle der Organisation des gesamten Vertriebes der Lehrmaterialien für die staatspolitische Schulung.

IX.

Bestimmungen über die Hauptabteilung örtliche Organe:

Die Hauptabteilung örtliche Organe hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Durchführung der Gesetze, sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt und ihre vollziehenden und verfügenden Organe.
2. Anleitung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt bei der Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und bei der Sicherung des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung.
3. Anleitung der örtlichen Organe der Staatsgewalt zur Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und in die Arbeit der örtlichen Organe.
4. Anleitung der Räte der örtlichen Organe zur Hebung des Niveaus der Organisationsarbeit.
5. Anleitung der örtlichen Organe bei der Popularisierung und Durchführung der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse sowie bei der Organisation der Kontrolle über ihre Durchführung.
6. Anleitung der örtlichen Organe bei der Organisation der Kontrolle über die Durchführung der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse durch die ihnen unterstellten Organe.
7. Anleitung der örtlichen Organe bei der Organisation und Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbes zwischen den örtlichen Organen zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne.
8. Organisation und Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen nach der Weisung des Leiters der Koordinierungs- und Kontrollstelle, zu denen nötigenfalls Spezialisten und Fachkräfte aus zentralen Institutionen in Übereinstimmung mit deren Leitern hinzugezogen werden.
9. Studium der Struktur der Arbeitsweise der örtlichen Staatsorgane. Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Struktur und Arbeitsweise. Organisation der Ausarbeitung von Bestimmungen über die Arbeit der Abteilungen bei den örtlichen Organen und Vorlagen derselben zur Bestätigung durch den Ministerrat. Organisation der Ausarbeitung von Richtlinien für die Arbeit der ständigen Kommissionen.
10. Kontrolle der regelmäßigen und termingerechten Durchführung der Sitzungen der Bezirkstage und der Räte der Bezirke und Prüfung der Beschlüsse der Bezirkstage und der Räte der Bezirke auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Kontrolle über die Durchführung der Schulung der Abgeordneten der örtlichen Organe der Staatsgewalt und Herausgabe der erforderlichen Schulungsmaterialien.